



Vorlage Nr.: 20/207

05.08.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	28.09.2009	6
Kreistag	Landrat	05.10.2009	7

Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr - Konkretisierung der Betrauung

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 18	Gez. Jünemann			
FD 22		Gez. Schmidt		
			Gez. Butz	Gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Der vom Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter dem Tagesordnungspunkt 7 zum Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) gefasste Grundsatzbeschluss ist durch die Beschlussfassung des Kreistags des Kreises Recklinghausen zum Tagesordnungspunkt 11 der Kreistagssitzung am 17.12.2007 ergänzt worden. Durch die nachstehend aufgeführten Punkte soll eine Optimierung der genannten Betrauungsbeschlüsse erfolgen.

1. Die Betrauung gilt fort, wenn und soweit ablaufende Genehmigungen (§ 16 PBefG) dem betrauten Unternehmen wiedererteilt werden, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2019 für den Betriebszweig Busverkehr.
2. Der Landrat wird ermächtigt, auf der Basis der bestehenden Betrauung, zusätzliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in angemessenem Umfang zu betrauen, wenn dies entweder
 - a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist oder
 - b) aufgrund von der Unternehmensleitung nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse möglich ist.
3. Vom VRR festgestellte und den Verbandsmitgliedern und den Verkehrsunternehmen mitgeteilte Überkompensationen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die

unmittelbare oder mittelbare Eigentümergebietskörperschaft im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden. Darüber hinaus sind Überkompensationen ab Entstehung in Höhe von 5 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Darstellung des Sachverhaltes:

In seiner Sitzung am 19.12.2005 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen zum Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) den als Anlage 1 beigefügten Grundsatzbeschluss gefasst.

Der Grundsatzbeschluss ist durch den als Anlage 2 beigefügten Beschluss des Kreistags des Kreises Recklinghausen vom 17.12.2007 ergänzt worden.

Nunmehr geht es um eine Optimierung der Betrauungsbeschlüsse.

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR hat per Mail Formulierungsvorschläge übermittelt. Diese werden weitgehend übernommen und haben insoweit im Beschlussvorschlag ihren Niederschlag gefunden.

Nachfolgend werden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Beschlussvorschlages gegeben. Die Erläuterungen gehen auf die von der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR übermittelte Mail zurück.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, für welche die PBefG-Genehmigung erst nach dem 03.12.2009 erteilt wird (Punkt 1 des Beschlussvorschlages)

Der (konkretisierende) Betrauungsakt kann auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen umfassen, für welche die PBefG-Genehmigung erst nach dem 03.12.2009 erteilt wird. Um hierbei die Übergangsregelung ausnutzen zu können, kann die Formulierung gemäß Punkt 1 des Beschlussvorschlages verwandt werden.

Veränderungen innerhalb der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Punkt 2 des Beschlussvorschlages)

ÖPNV ist sehr dynamisch: Mit Veränderungen innerhalb der betrauten Bausteine während der Übergangsregelung ist immer zu rechnen. Diese sollten in der Betrauung vorgesehen sein. Zur Sicherstellung der vollen Übergangsregelung kann die Regelung gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlages in den konkretisierenden Betrauungsakt aufgenommen werden.

Abweichend von der Unterlage, die die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR übermittelt hat, wird im Beschlussvorschlag für die Betrauung auf „angemessenem Umfang“ abgestellt. In dem zugeleiteten Formulierungsvorschlag war von „einem Umfang von bis zu 3 % Leistungsvolumen je Baustein und Betriebszweig“ die Rede.

Überkompensationsregelung (Punkt 3 des Beschlussvorschlages)

Die Europäische Union verlangt, dass Regelungen zur Rückführung einer eventuellen Überkompensation vorliegen müssen. Die Formulierung entsprechend dem Punkt 3 des Beschlussvorschlages stellt eine Möglichkeit dar.

Gegenüber dem von der VRR AöR übermittelten Formulierungsvorschlag wird im Beschlussvorschlag klargestellt, dass es sich um vom VRR festgestellte und den Verbandsmitgliedern und den Verkehrsunternehmen mitgeteilte Überkompensationen handelt.

Aufgrund der spezifischen Anforderungen bezüglich der steuerlichen Abstimmung vor Ort wird von der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR empfohlen, die Überkompensationsklausel mit den steuerlichen Beratern vor Ort bzw. mit den Finanzbehörden abzustimmen.

Da die Vestische Straßenbahnen GmbH kein Querverbundunternehmen ist, wird eine steuerliche Abstimmung weder vom Kreis Recklinghausen noch von der Vestischen Straßenbahnen GmbH für erforderlich gehalten.

Der Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung des Kreises Recklinghausen hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2009 darauf verständigt, dass die für den 11.09.2009 vorgesehene Sitzung des Ausschusses für Verkehrsfragen und -entwicklung nur für diesen Sachverhalt nicht stattfinden soll. Wenn keine weiteren Tagesordnungspunkte hinzukommen, soll unmittelbar der Kreisausschuss mit dem Sachverhalt befasst werden. Aktuell zeichnet sich nicht ab, dass die ursprünglich für den 11.09.2009 geplante Sitzung des Ausschusses für Verkehrsfragen und -entwicklung stattfindet.

Diese Beschlussvorlage ist mit der Vestische Straßenbahnen GmbH, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und den Städten Bottrop und Gelsenkirchen als Mitgesellschafter bei der Vestische Straßenbahnen GmbH abgestimmt worden.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier auführen):

-